

gleichmäßiges statuiret wäre, zu allem Ueberfluß hernach §. Aber indessen etc. die klare und unverneinliche Constitutio fideicommissi über alle Güter des fürstl. Hauses in verbis: Damit Das Aufnehmen Unsers fürstl. Hauses desto besser beobachtet, und dessen Cammer- und andere Güter nicht obhanden kommen, oder entfremdet werden, soll die Succession also, wie folget, geschehen. Nun aber ist ja die Herrschaft Sternberg ein großes und ansehnliches Gut des fürstl. Hauses, wie sollte nun selbige darunter nicht verstanden werden? zumalen auch was diesem nach à §. So lange als von einer Linie etc. usque ad verb. zu transferiren nicht befugt seyn, von Succession der Prinzessinnen disponiret, unmöglich anders, als mit Begreiffung der Herrschaft Sternberg, welche ja allerdings zum Erbe des fürstl. Hauses gehörig, seinen rechten Bestand haben kan. Und ob

6. freilich wohl die Herrschaft Sternberg und das Fürstenthum Delsße, ganz unterschiedlich zu betrachten sind: so werden doch dieselben damit nicht im wenigsten confundirt, wenn sie in dem praedicato einander, der Wahrheit nach hierinnen gleich gehalten werden, daß beide vor des fürstl. Hauses Münsterberg=Delsße, Länder zu halten; gestalt man nicht eben dasjenige, was vom Fürstenthum Delsße, sondern nur, was von des fürstl. Hauses Ländern und Gütern praediciret, auf